

5. Änderungssatzung vom 01.12.2016 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 GV. NRW. S.712/SGV NW S. 610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende 5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadtwerke Hürth erheben zur teilweisen Abdeckung ihres Aufwandes für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Bemessungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche mit Art und Maß der baulichen Nutzung.

Als Grundstücksfläche gilt unabhängig von der überbaubaren Grundstücksfläche diejenige, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung vorsieht. Private Zugangs- oder Zufahrtsgrundstücke, die dem Zahlungspflichtigen gehören, an denen er Anteilseigentum oder ein Erbrecht hat, gelten nicht als Grundstück zur Heranziehung zum Baukostenzuschuss.

Die danach zu ermittelnde Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.
2. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
3. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 160 v.H.
4. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 165 v.H.
5. bei mehr als 5-geschossiger Bebaubarkeit erhöht sich der Vomhundertsatz für jedes weitere Geschoss um jeweils 5 v.H.

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl, sondern nur die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse aus der Division der Geschossflächenzahl durch die Grundflächenzahl im Sinne des § 17 Bau-nutzungsverordnung; hierbei werden Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bei Baumassenzahl	1,0 - 2,0 eingeschossig
Bei Baumassenzahl über	2,0 - 3,0 zweigeschossig
Bei Baumassenzahl über	3,0 - 5,0 dreigeschossig
Bei Baumassenzahl über	5,0 - 6,0 viergeschossig
Bei Baumassenzahl über	6,0 - 7,0 fünfgeschossig
Bei Baumassenzahl über	7,0 - 9,0 sechsgeschossig

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschosszahl nach Grundflächen- und Baumassenzahlen aufweist, ist die Zahl der auf den Nachbargrundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, gilt als Grundstücksfläche
 - a) bei Grundstücken, die an eine Versorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Versorgungsanlage bis zu der Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur Straßenbegrenzungslinie gemessen wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Versorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Versorgungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
 - c) bei Grundstücken, die an mehrere Versorgungsanlagen angrenzen, die Fläche von diesen Anlagen bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie gemessen wird.

Die Tiefenbegrenzung nach a), b) und c) gilt nicht bei Grundstücken, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell, für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

3. Der Baukostenzuschuss beträgt 1,32 € je Quadratmeter anrechnungsfähige Fläche.
4. Wird der Anschluss eines Grundstückes beantragt, das nicht in einem mit Versorgungsleitungen versehenen Bereich liegt und dessen Anschluss erhebliche Kosten verursacht, so hat der Antragsteller einen Baukostenzuschuss in Höhe der effektiven Kosten für die Herstellung der Zubringerleitung zuzüglich angemessener Gemeinkosten zu zahlen.
5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt auch für Weide-, Garten- und ähnliche Anschlüsse sowie für Gemeinbedarfsgrundstücke, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt sind bzw. überdeckt werden sollen.
6. Bei Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Abnehmer kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden:
 - a) bei Aufstockung von Gebäuden
 - b) bei Änderung der Nutzung von Weide-, Garten- und ähnlichen Anschlüssen.
7. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Nachberechnung erforderlich machen, den Stadtwerken Hürth unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

1. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
2. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass der Verjährung erloschen ist.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 (3) geschätzt.
2. Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
3. Die Grundgebühr je Monat und Zähler beträgt:

Zählergröße	Q3*	Qn**	Netto-Grundgebühr
bis	10	6	6,14 €
bis	16	10	17,90 €
bis	25	15	25,56 €
bis	63	40	51,13 €
bis	100	60	102,26 €
über	100	60	153,39 €

* Q3 = Dauerdurchfluss des Wasserzählers nach Measuring Instruments Directive (europäische Messgeräte-Richtlinie)

** Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers nach Eichrecht (EWG Messgeräte-Richtlinie)

Für einen Wasseranschluss (Bereitstellung ohne Zähler) wird eine Gebühr von 6,14 € / Monat erhoben.

4. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,45 €/cbm netto.
5. Die Gebühren dieser Satzung erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.
6. Die Wassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§§ 21 und 22 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. § 24 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, ist eine Wassergebühr nach Absatz 2 zu erheben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
2. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Stadtwerken Hürth geschätzt.
4. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken Hürth zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Standrohre gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr pro Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe von 15,34 € zu entrichten. Zudem wird eine Einmalgebühr in Höhe von 60,00 € netto erhoben. Ab dem 2. Kalendermonat wird rück-

wirkend ab Lieferbeginn (Ausgabedatum des Standrohrs) eine Mindestentnahme von 10 cbm je angefangenen Monat berechnet.

5. Es dürfen nur Standrohre verwandt werden, die von den Stadtwerken Hürth ausgegeben oder im Einzelfalle akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist eine Kautions von 500,00 €/Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs oder Nichtrückgabe trotz Aufforderung wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der nach Erfahrungswerten geschätzten Verbrauchskosten für die Beschaffung eines neuen Standrohres verwendet. Evtl. Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet. § 24 der Wasserversorgungssatzung ist anzuwenden.
Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Entleiher eines Standrohres, mit der Zustimmung der Stadtwerke Hürth AöR auch ein sonstiger Verbraucher.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung

§ 12

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer, mit Zustimmung der Stadtwerke Hürth auch ein sonstiger Anschlussnehmer. Grundstückseigentümer und sonstige Anschlussnehmer haften gesamtschuldnerisch. Wird ein Grundstück von einem Dritten genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften auch diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von den Stadtwerken Hürth nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind immer Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit der Gebühren

Die Stadtwerke Hürth lassen den Wasserverbrauch jährlich ablesen.

1. Der Ablesezeitraum soll zwölf Monate nicht überschreiten. Im Laufe des Rechnungsjahres werden innerhalb einer Benutzungseinheit von zwei Monaten Abschlagszahlungen auf die endgültig zu entrichtenden Wassergebühren unter Berücksichtigung des Durchschnittsverbrauchs des Vorjahres erhoben. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasseranschluss betriebsfertig oder entfernt wird, je als voller Monat gerechnet. Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.
2. Die Kautions wird nach der Rückgabe des Standrohr-Wasserzählers mit den Gebühren, dem Verbrauch sowie der Einmalgebühr verrechnet.

§ 14

Anzeigepflicht

1. Den Stadtwerken Hürth sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Anschlussnehmers
 - b) Erweiterungen und Änderungen der Abnehmeranlage sowie die Verwendung gesetzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Anschlussnehmers auch der neue Grundstückseigentümer bzw. sonstige neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken Hürth entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15

Hausanschlusskosten (zu § 13 der Wasserversorgungssatzung)

1. Herstellung des Hausanschlusses
 - a) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlussnehmer zu tragen. Vor Ausführung der Arbeiten ist eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten.

b) Vorstehendes gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Stadtwerke Hürth stellen die Oberfläche des Grundstücks ohne besonderen Aufwand, d. h. ohne Bepflanzung und Befestigung wieder her. Angelegenheit des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Abnehmers ist es, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die für den Hausanschluss erforderlichen Mauerdurchbrüche zu schließen, es sei denn, die Stadtwerke Hürth stellen im Zuge der Herstellung des Anschlusses die Mauerdurchbrüche selbst her.

2. Veränderung des Hausanschlusses

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Abnehmers erforderlich werden, hat der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Abnehmer die anfallenden Kosten zu zahlen.

Besteht die Veränderung in einer Vergrößerung der Nennweite der Hausanschlussleitung, so ändert sich auch die Grundgebühr gem. § 8 (3).

3. Unterhaltung des Hausanschlusses

a) Die Kosten für die Unterhaltung und altersbedingte Erneuerung des Hausanschlusses tragen die Stadtwerke Hürth, mit der Einschränkung, dass die Kosten für die Wiederherstellung der Oberflächen auf dem Grundstück vom Grundstückseigentümer bzw. -sonstigen Anschlussnehmer im Sinne des § 12 dieser Satzung zu tragen sind.

b) Hausanschlussleitungen, die das allgemein übliche Längenmaß überschreiten, werden von den Stadtwerken auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Anschlussnehmers unterhalten. Als allgemein üblich in diesem Sinne gelten Zuleitungen, die nicht mehr als 5 m über die im Bauflichtlinienplan bzw. Bebauungsplan oder von der Bauaufsicht genehmigten Bauflichtlinie/Baugrenze oder der Örtlichkeit hinausgehen.

4. Beseitigung des Hausanschlusses

Für eine vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Anschlussnehmer geforderte bzw. von den Stadtwerken Hürth als notwendig erachtete Beseitigung des Hausanschlusses wird eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

§ 16

Fälligkeit der Ersatzleistungen

Die nach § 15 vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Abnehmer zu tragenden Kosten (Ersatzleistungen) werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 17

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung von 21. Januar 1960 (BGBl 1 S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010).

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1.1 § 10 Absatz 5 Satz 1
Ein nicht von den Stadtwerken Hürth ausgegebenes oder im Einzelfall zugelassenes Standrohr verwendet.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit nicht auch gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth tritt zum 01.01.2017 in Kraft.